

Satzung der



**Fassung
vom
28.10.2021**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite 2 / 3
§ 3	Geschäftsjahr	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3 / 4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7	Beiträge	Seite 5
§ 8	Organe des Vereins	Seite 5
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 5 / 6
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 11	Vorstand	Seite 7 / 8
§ 12	Aufgaben des Vorstands	Seite 8
§ 15	Kassenprüfung	Seite 9
§ 16	Auflösung der Gesellschaft	Seite 9
§ 17	Satzungsänderungen	Seite 10
§ 18	Schlussbestimmungen	Seite 10
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	Seite 10 / 11

§1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Knollebuure Niederbolheim-Blatzheim 1982 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kerpen-Blatzheim.
- II. Der Verein ist unter der Nummer VR 282 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein hat den Zweck, den Karneval und das kulturelle Brauchtum zu pflegen und zu erhalten, die karnevalistische Betätigung seiner Mitglieder zu fördern, Kinder und Jugendliche an den Karneval heranzuführen und sie in Gesang, Musik und Tanz auszubilden.
- II. Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch
 1. Pflege des Karnevals auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage,
 2. Organisation und Durchführung von karnevalistischen Belangen,
 3. Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen anderer Gesellschaften,
 4. Schaffung von Übungsmöglichkeiten,
 5. Förderung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
 6. Beschaffung und Erhaltung von Kostümen und Uniformen,
 7. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen und die Jugendpflege,
 8. Fahrten und gesellige Veranstaltungen.

III. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Der Verein führt als ordentliche Mitglieder

1. aktive Mitglieder
2. inaktive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft kann

1. von jeder volljährigen Person.
2. von jeder minderjährigen Person, welche die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erbringt,

gestellt werden.

II. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag zur Beschlussfassung vor.

- III. Dem Aufnahmeantrag wird bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen stattgegeben.
Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Antragsteller alsbald in Kenntnis zu setzen.
Bei Ablehnung des Antrages ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- IV. Mit der Aufnahme in den Verein und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder, die Interessen des Vereins zu wahren, insbesondere zur Verfolgung des unter § 2 genannten Zweckes beizutragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1. freiwilligem Austritt,
 - 2. Ausschluss aus dem Verein,
 - 3. Auflösung des Vereins.
- II. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
- III. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen, insbesondere bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen sowie bei fortdauernder Nichtzahlung von Beiträgen.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- IV. Die Auflösung des Vereins ist in § 16 der Satzung geregelt.

§7 Beiträge

- I. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Unterschieden wird zwischen Familienbeitrag (Ehepartner und Lebensgemeinschaften plus alle angemeldeten minderjährigen Kinder), Einzelbeitrag und Kinderbeitrag.
- II. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Jährlich, möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Zur Tagungsordnung einer Jahreshauptversammlung gehören grundsätzlich:
 1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
 2. Jahresbericht des Schatzmeisters,
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. Wahl der Kassenprüfer,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Satzungsänderungen.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, d.h. wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Sie sind weiterhin auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

- III. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung oder nach Absprache, vom Präsidenten geleitet.
- IV. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich durch den Schriftführer. Die Einladungen haben mindestens 1 Kalenderwoche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
- V. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Die Abstimmungen innerhalb der Versammlung erfolgen durch Handzeichen. Stimmberechtigt sind lediglich die volljährigen Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich (geheim) abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses genügt, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt, einfache Stimmenmehrheit.
- VI. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - 2. Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan.
 - 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - 4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - 5. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - 6. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 7. Änderung der Satzung,
 - 8. Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand dem höchstens 7 Personen angehören, nämlich
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Präsident
 - der Geschäftsführer
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Literat
 2. dem erweiterten Vorstand, dem angehören
 - der Zeugwart
 - der Jugendwart und
 - 4 Beisitzer
- II. Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- III. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes können die einzelnen Vorstandsämter miteinander kombiniert werden, wobei folgende Einschränkungen zu berücksichtigen sind:
 1. Jedes Vorstandsmitglied darf maximal 2 Funktionen innehaben.
 2. Das Amt des Schatzmeisters ist nicht kombinierbar mit den Ämtern des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers sowie des Schriftführers.
 3. Die Funktionen des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sind von zwei unterschiedlichen Personen zu bekleiden.

- IV. Alle 2 Jahre wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Darüber hinaus bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- V. Grundsätzlich stehen gemeinsam zur Wahl einerseits der 1. Vorsitzende, der Präsident, der Schriftführer, der Zeugwart, der Jugendwart und 2 Beisitzer, andererseits der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer, der Literat und 2 Beisitzer.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- VII. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- I. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der „KG Knollebuure Niederbolheim-Blatzheim 1982 e.V.“ sowie die Erledigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- II. Der Schriftverkehr nach außen wird von dem geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.
- II. Der Vorstand ist weiterhin für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 13 Aufgehoben

§ 14 Aufgehoben

§ 15 Kassenprüfung

- I. Ein Ausschuss von 2 Mitgliedern wird für die Prüfung der Rechnungslegung (Kasse) jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; Vorstandsmitglieder sind hierfür nicht wählbar.
- II. Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss der Kassenbücher auf Antrag des Schatzmeisters an den gewählten Ausschuss, und zwar bevor die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfindet.
- II. Die Mitglieder haben außerdem das Recht, jederzeit einen Antrag auf Kassenprüfung zu stellen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- I. Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Hierbei ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- II. Zur Auflösung der „KG Knollebuure Niederbolheim-Blatzheim 1982 e.V.“ bedarf es einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit.
- III. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen, das sich nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten ergibt, einer gemeinnützigen Vereinigung im Stadtgebiet Kerpen, vorzugsweise innerhalb der Gemeinde Blatzheim, übergeben. Der Empfänger wird durch die gleiche Mitgliederversammlung bestimmt, die die Auflösung der Gesellschaft beschließt.

§ 17 Satzungsänderungen

- I. Zur Änderung dieser Satzung ist die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder erforderlich.
- II. Bei Nichtvorliegen der Beschlussfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - die Satzungsänderung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- III. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- III. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch der Zweck des Vereins geändert würde.

§ 18 Schlussbestimmungen

- I. Für die Materie, die nicht eingehend in dieser Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 ff., 55 ff. BGB) heranzuziehen.
- III. Formelle Änderungen der Satzung, die zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, sind vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung auf der Mitgliederversammlung am 18. April 1984 beschlossen und genehmigt; sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 13.07.1984 in Kraft.

**Die aktuellen Satzungsänderungen erfolgten durch
Beschluss der Mitgliederversammlungen am 15.10.2021
und am 28.10.2021 und werden vom geschäftsführenden
Vorstand bestätigt.**

Hans-Peter Schneppenheim (1. Vorsitzender)

Dieter Heinen (2. Vorsitzender)

Michael Lux (Präsident)

Marc Janes (Geschäftsführer)

Ullrich Hammes (Schriftführer)

Helmut Janes (Schatzmeister)